OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605171/2/DM/BR

Datum:
Linz, 31. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des R P, G, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. März 2022, GZ: BHLL/921100075195/21, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Zu Spruchpunkt 1 wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften „§ 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, iVm § 1 Abs. 3 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 81/2002“ zu lauten haben.

II. Zu Spruchpunkt 2 wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die verletzten Rechtsvorschriften „§ 99 Abs. 1 lit. b, BGBl. I Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/201, iVm § 5 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 StVO, BGBl. I Nr. 159/160 idF BGBl. I Nr. 52/2005“ zu lauten haben.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 680 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. März 2022, GZ: BHLL/921100075195/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 15.08.2021, 19:35 Uhr
Ort: 4061 Wagram, Pfanzaglgutstraße, Parkplatz im Bereich der Kreuzung mit der Straße Gewerbepark-Wagram
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

2. Datum/Zeit: 15.08.2021, 19:48 Uhr
Ort: 4061 Wagram, Pfanzaglgutstraße, Parkplatz im Bereich der Kreuzung mit der Straße Gewerbepark-Wagram
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich am 15.08.2021 um 19:48 Uhr in der Kreuzung Pflanzalgutstraße/ Gewerbeparkstraße-Wagram nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
2. § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.200,00	23 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG
2. € 2.200,00	17 Tage(n) 21 Sunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 340,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich €100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher € 3.740,00."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Darin brachte der Bf vor, er befinde sich seit 12. Oktober 2021 in Haft, habe kein Einkommen und könne daher eine Strafe in diesem Ausmaß nicht bezahlen.

3. Mit Schreiben vom 20. April 2022 (eingelangt am 28. April 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf war von 12. Oktober 2021 bis 03. Mai 2022 in Haft und verfügt nach eigenen Angaben über kein Einkommen.

Der Bf ist wegen vier Verwaltungsübertretungen nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG innerhalb der letzten 3 Jahre einschlägig vorbestraft. Im Oktober 2018 wurde ihm wegen der Verweigerung zur Vorführung zu einer amtsärztlichen Untersuchung und des Verdachtes auf Suchtgiftkonsum die Lenkberechtigung entzogen. Zudem ist der Beschwerdeführer wegen einer Vielzahl von Verwaltungsübertretungen nach der StVO und dem KFG verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den erstbehördlichen Akt, insbesondere in den Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister, und Durchführung einer Abfrage aus dem Zentralen Melderegister. Daraus ergab sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich

die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. 74/2015, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. 81/2002, begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der im Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. 81/2002, ist, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen.

Gemäß § 5 Abs. 5 S 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist

mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.9.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27.10.2014).

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.1. Spruchpunkt I.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055 u.a.) zählt das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht. Aus diesem Grund ist der Unrechtsgehalt der in Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Tat als sehr hoch einzustufen.

Aus dem Verwaltungsstrafregister des Bf ergibt sich, dass dieser bis zum Tatzeitpunkt bereits drei Mal rechtskräftig gemäß § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG innerhalb eines Zeitraums von nur drei Jahren zu jeweils einer Geldstrafe verurteilt wurde, und dass selbst diese Bestrafungen den Bf nicht davon abhielten, erneut ohne Lenkberechtigung zu fahren.

Es ist daher jedenfalls von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen und das Verschulden des Bf ist keinesfalls als geringfügig zu bewerten.

Der Bf besitzt keine Lenkberechtigung, die gesetzliche Mindeststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt daher 363 Euro (§ 37 Abs. 3 Z 1 FSG), die gesetzliche Höchststrafe 2.180 Euro. Die belangte Behörde hat den gesetzlichen Strafrahmen mit der in Spruchpunkt I verhängten Geldstrafe trotz der einschlägigen Verwaltungsvorstrafen bei weitem nicht ausgeschöpft. Es findet sich daher kein Ansatz für die Herabsetzung der verhängten Strafe.

3.2. Spruchpunkt 2.

Dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor alkohol- oder suchtgiftbeeinträchtigten Fahrzeuglenkern kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein sehr hoher Stellenwert zu (vgl. VwGH 22.11.1995, 95/21/0024). Gerade das Lenken von Fahrzeugen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand stellt eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit dar und kommt diesem Rechtsgut somit eine erhebliche Bedeutung zu. Der Beschwerdeführer hat durch die Verweigerung der Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit wesentlich und somit in geradezu typsicher Weise beeinträchtigt. Es ist daher jedenfalls von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen und das Verschulden des Bf ist keinesfalls als geringfügig zu bewerten.

Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, der geradezu typischen Deliktsverwirklichung durch den Beschwerdeführer sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem Bf bereits im Oktober 2018 die Lenkberechtigung entzogen wurde, weil er die Untersuchung seiner Atemluft verweigert hat obwohl der Verdacht bestand, dass er ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Für diese Verwaltungsübertretung beträgt die gesetzliche Mindeststrafe 1.600 Euro, die gesetzliche Höchststrafe 5.900 Euro. Der mögliche Strafrahmen wurde von der belangten Behörde nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft, das erkennende Gericht sieht sich nicht veranlasst, die verhängte Geldstrafe herabzusetzen.

3.3. Insgesamt sind die einschlägigen Verwaltungsvormerkungen des Bf gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 StGB als straferschwerend zu werten, zudem weist das Verwaltungsstrafregister des Bf eine ganze Reihe von Vorstrafen aus dem Verkehrsbereich (KFG, StVO FSG) auf. Sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Aufgrund der beiden einschlägigen Verwaltungsvorstrafen und der Schwere der wiederholten Verstöße ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe, auch wenn der Bf kein Einkommen erzielt, insbesondere aus spezialpräventiven und auch aus generalpräventiven Überlegungen angemessen und erforderlich, um den Bf und andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung zu lenken und die bei einem entsprechenden Verdacht nach einer entsprechenden Aufforderung die Untersuchung der Atemluft auf Suchtgift oder Alkohol durchführen zu lassen. Eine Herabsetzung der verhängten Strafen kommt in Hinblick auf den erheblichen Unrechtsgehalt beider Übertretungen nicht in Betracht.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich für ein vom Bf zu leistender Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 680 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung, welche anhand der konkreten Situation des Bf unter Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter